



**dbb nrw
beamtenbund
und tarifunion**

nordrhein-
westfalen

dbb nrw beamtenbund und tarifunion Postfach 320246 40427 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Gartenstraße 22
D-40479 Düsseldorf

Telefon 0211.491583-0
Telefax 0211.491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

5. Januar 2005
4/rt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Ihr Schreiben vom 02. Dezember 2004 - I.1 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes nimmt der dbb nrw gerne Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Durch das vorgenannte Gesetz wird ein weiterer Meilenstein zur Umsetzung der Ergebnisse der Bull-Kommission gesetzt.

Mit der Notwendigkeit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengänge, der Regelung der Akkreditierung und der Öffnung der Fachhochschule für externe Bewerber wird letztendlich die Novellierung des Fachhochschulgesetzes begründet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die klassische Beamtenausbildung an der Fachhochschule zu verdrängen, indem die neuen Studiengänge außerhalb des Beamtenverhältnisses zurück verlagert werden. Um dem Erfordernis der „Bologna-Erklärung“ vom 19. September 1999 gerecht zu werden, bedarf es keiner Externalisierung.

Stadtsparkasse Düsseldorf
Konto 10022580
BLZ 300 501 10

Postbank Köln
Konto 18745-505
BLZ 370 100 50

Schließlich weist der dbb nrw darauf hin, dass dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität kaum Rechnung getragen werden kann. Allein durch die Installierung der Präsidialverfassung werden Kosten entstehen, die an anderer Stelle kompensiert werden müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 Abs. 4 „Aufgaben“

Nach dieser Bestimmung kann die Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge für nichtbeamtete Studierende anbieten.

Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation des Landes und seiner Kommunen liegt die Vermutung nahe, dass neue Studieninhalte für die öffentliche Verwaltung entwickelt werden, die im Wesentlichen nur noch für externe Studierende interessant sind und damit faktisch nur von diesen in Anspruch genommen werden. Da solche Studiengänge für die öffentliche Verwaltung sinnlos sind, besteht die Gefahr, dass sie ihre Ausbildungsaktivitäten drastisch zurückfährt.

Dies wird u. a. auch durch das nachfolgende auszugsweise zitierte Schreiben des Innenministeriums vom 3. Juni 2003 dokumentiert:

„Für die überwiegende Zahl der Kommunen in Nordrhein-Westfalen findet das Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW Anwendung. Nach den hierzu ergangenen Hinweisen des Innenministeriums vom 3. Juni 2003 zur Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept muss für Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft ein restriktiver personalwirtschaftlicher Kurs vorausgesetzt werden, der sich u. a. in einem kurz- bis mittelfristigen, den Konsolidierungszeitraum verkürzenden Stellenabbau dokumentiert.

Um eine noch detailliertere Stellungnahme zu dieser Vorschrift abgeben zu können, wäre es notwendig gewesen, die Inhalte der in dem Gesetzentwurf zitierten Einschreibeverordnung zu kennen.

Zu § 3 Abs. 5 „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“

Hier wird erkennbar, dass offenbar die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben künftig verstärkt werden sollen. Ein solcher Ansatz kann allerdings nach Auffassung des dbb nrw nicht, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, unter der Restriktion der völligen Kostenneutralität gefahren werden. Dies ginge im Rahmen des (knappen) Budgets zu Lasten anderer Bereiche, zumal mit nennenswerten Erlösen aus Forschungsergebnissen kaum zu rechnen sein dürfte. Hier sollte nachgebessert werden.

Zu § 10 „Aufgaben des Senats“

Nach der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll der Senat künftig nicht mehr für Grundsatzentscheidungen der Neuordnung des Hochschulwesens zuständig sein und bei der Entscheidung über neue Studiengänge scheinbar nur über die Einschreibeordnung mitentscheiden können.

Dies stellt aus unserer Sicht eine klare Kompetenzbeschneidung dar.

Zu § 15 „Senat“

Nach der Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 1 soll der Senat zukünftig für drei Jahre gewählt werden. Da das Studierendenparlament seine Vertreter allerdings wegen der dreijährigen Studiendauer nur für zwei Jahre entsenden kann, ist diese Vorschrift aus Gründen der Gleichbehandlung und der Kontinuität nicht vertretbar und muss daher abgelehnt werden.

Zu § 20 „Dozentenstellen“

Nach der bisher geltenden Regelung des § 20 Abs. 1 ist eine Beschäftigung von Dozenten auf längstens sieben Jahren befristet und nach Ablauf von drei Jahren eine erneute Bestellung möglich. Nach § 20 Abs. 2 (neu) soll eine Beschäftigung von Dozenten „auf mindestens drei Jahre befristet werden“.

Eine Begrenzung nach oben ist damit nicht mehr vorgesehen. Eine Konkretisierung wäre allerdings wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Staude'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'R'.

(Roland Staude)
Mitglied des Vorstandes